

Veranstaltungen? – aber bitte mit Konzept!

Beim Organisieren von Festen und Feiern für die Öffentlichkeit ist einiges zu beachten – vor allem rechtlich

von Werner Reschke

Öffentliche Veranstaltungen haben in den letzten Jahren immer mehr zugenommen und deshalb auch bei den Genehmigungsbehörden mehr Aufwand erfordert. Durch die Fußball-Weltmeisterschaft 2006 ist ein weiterer Anstieg zu erwarten. Je nachdem ob eine Genehmigung oder verkehrsrechtliche Anordnung notwendig ist, müssen zahlreiche Sonderregelungen beachtet werden.

Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsflächen § 29 Abs. 2 StVO

Insbesondere haben in den letzten Jahren Trendsportveranstaltungen im sportlichen Bereich, wie beispielsweise Inliner-Rennen, Triathlon, Duathlon und diverse Radsportveranstaltungen, zugenommen. Ebenso sind die Veranstaltungen mit touristischem Hintergrund angestiegen. Jubiläumsveranstaltungen der Sportvereine und der Feuerwehren mit entsprechenden Festumzügen haben einen erheblichen organisatorischen Aufwand erfordert. Bei all den genannten Veranstaltungen, die zum größten Teil auf öffentlichen Verkehrsflächen abgehalten wurden, waren auch die zuständigen Behörden gefordert, ein für alle schlüssiges und verhältnismäßiges Konzept zu entwickeln. Alle Belange (Veranstalterinteressen, Anwohner, Verkehrsteilnehmer, Natur und Landschaft) mussten in Einklang gebracht werden.

Die rechtlichen Vorgaben, die bei der Erlaubniserteilung zu beachten sind, sind überwiegend Unfallverhütungsvorschriften. Diese Regelungen dienen nicht nur der Sicherheit und Ordnung für die Allgemeinheit, sondern vielmehr sind diese Vorschriften Sicherheitsregelungen im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters. Gleichwohl muss auch erwähnt werden, dass nicht jede Veranstaltung im öffentlichen Verkehrsraum erlaubnispflichtig ist. Beispielsweise Laternenumzüge von Kindergärten, die nur den Gehweg in Anspruch nehmen, sind regelmäßig von der Erlaubnispflicht befreit.

Veranstaltungen auf Privatflächen

Veranstaltungen auf Privatflächen werden im Wesentlichen nach dem Gewerberecht, dem Gaststättenrecht und nach dem Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beurteilt. Daneben kann das Straßenverkehrsrecht angewendet werden. Die StVO kommt bei Veranstaltungen auf Privatflächen nur dann zur Anwendung, wenn sich die Veranstaltung erheblich auf den Straßenverkehr auswirkt. Dies kann dann der Fall sein, wenn durch eine

Veranstaltung, die auf Privatfläche stattfindet, ein außerordentlicher Ziel- und Quellverkehr ausgelöst wird. Ein Einschreiten ist dann auch nach Straßenverkehrsrecht geboten, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird. Die Beurteilung, ob einzuschreiten ist, entscheidet die Straßenverkehrsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Gerade bei Musikveranstaltungen die im Freien abgehalten werden (Open-Air- Veranstaltungen, Veranstaltungen mit Zeltbetrieb, Scheunenfeste) oder bei "Party-Veranstaltungen wie Erdbeer-/Himbeerbowlenpartys sowie Reggae-Festivals findet meist ein erheblicher Ziel- und Quellverkehr statt, was ein verkehrsrechtliches Einschreiten der Behörde regelmäßig erforderlich macht.

Bei all diesen Veranstaltungen ist es für die Genehmigungsbehörde von Bedeutung, die Belange der Veranstalter mit den Belangen der Bevölkerung abzustimmen. Probleme können insbesondere bei den Musik-Open-Air-Veranstaltungen auftreten. Durch derartige Veranstaltungen werden Anlieger, wegen auftretender Lärmbelästigung, nicht unerheblich in ihrer Nachtruhe gestört. Gerade deshalb, weil die Musikanlagenleistung in den letzten Jahren immer mehr angestiegen ist. Beispielsweise werden Anlagen die früher eine Leistung von 500 Watt hatten, heute mit ca. 5.000 bis 6.000 Watt betrieben. Insofern liegt nahe, dass Anwohner häufig berechnigte Beschwerden an die zuständigen Behörden richten. Die Genehmigungsbehörde hat es nicht einfach, alle Belange abzustimmen und die Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Einsatz von öffentlichen oder privaten Hilfsdiensten für die Absicherung von Veranstaltungen

Veranstaltungen die sowohl auf öffentlichen Verkehrsflächen durchgeführt werden, als auch Veranstaltungen die auf Privatgrund stattfinden, erfordern in verkehrsrechtlicher Hinsicht umfangreiche Maßnahmen. Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsflächen wird regelmäßig eine Straßensperrung mit entsprechenden Umleitungsmaßnahmen erforderlich sein. Bei Veranstaltungen auf Privatflächen bereitet der Ziel und Quellverkehr, um den Veranstaltungsbereich Probleme. Insbesondere auch der Parkplatzverkehr. Für die Absicherung von solchen Veranstaltungen sind technische Absperrmaßnahmen (Absperrschranken und Verkehrszeichen) oftmals nicht ausreichend. Gerade bei Umleitungsmaßnahmen und bei erheblichem Parkplatzverkehr reichen Beschilderungsmaßnahmen und Absperrmaßnahmen nicht immer aus. In der Vergangenheit hat sich die Absicherung von Veranstaltungen durch die Polizei oder durch die Feuerwehr bewährt. Insbesondere bei Veranstaltungen die ortsüblich sind und beweglich abgehalten werden. Beispielsweise bei ortsübliche Prozessionen oder Brauchtumsveranstaltungen ist eine Verkehrsregelung durch die Polizei oder Feuerwehr sinnvoller als umfangreiche Beschilderungsmaßnahmen durch den Straßenbaulastträger. Allerdings ist es der Polizei nicht immer möglich bei allen Veranstaltungen präsent zu sein. Zudem kann es nicht

Aufgabe der Polizei sein, grundsätzlich jede Veranstaltung sicherheitsrechtlich zu überwachen. Hierzu mangelt es an der notwendigen Personalkapazität. In Bayern wurde durch die Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen die Möglichkeit geschaffen, anstelle von der Polizei die Feuerwehr zur verkehrlichen Absicherung von Veranstaltungen heranzuziehen. Diese Änderung entlastet die Polizei weitgehend. Dem sog. 15-Punkteprogramm der Bayerischen Staatsregierung zur Inneren Sicherheit wurde insoweit entsprochen. Nach diesem Programm sollen die polizeilichen Tätigkeiten zur Gewährleistung eines geordneten und störungsfreien Veranstaltungsablaufs auf ein Minimum reduziert werden. Das Programm sieht vor, dass sich der Veranstalter in geeigneter Weise eines geeigneten Ordnungsdienstes zu bedienen hat. Unabhängig von dieser Regelung ist bei Großveranstaltungen die Polizei weiterhin im notwendigen Umfang präsent.

[zu diesem Thema: „Öffentliche Veranstaltungen“ unter <http://www.forum-verlag.com/oefv>]